

# Teilzeitstudium

Studierende, die aus wichtigem Grund nicht die volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, werden auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht. Dies ist in den meisten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fall.

Auch im Teilzeitstatus muss der Semesterbeitrag in voller Höhe gezahlt werden

## **Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium:**

Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudiengang voraus. Zur Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang sind die Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gelten. Der Antrag für ein Teilzeitstudium sollte mit dem Immatrikulationsantrag oder im Rückmeldezeitraum gestellt werden. Der Anträge muss nicht begründet werden und kann direkt in der Studierendenkanzlei ausgefüllt werden. Auch ein zurückwechseln in ein Vollzeit Studium ist mit solch einem Antrag in der Studierendenkanzlei möglich.

Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in dem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll.

NICHT möglich ist ein Teilzeitstudium in folgenden Studiengängen:

- Alle Lehramtsstudiengänge
- Bachelor Informatik: Software Systems Science
- Bachelor und Master Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor und Master Internationale Betriebswirtschaftslehre

## **Studiendauer:**

Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung. Sofern in einem Vollzeitstudiengang eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss, gilt für den entsprechenden Teilzeitstudiengang jeweils die doppelte Fachsemesterzahl. Die Höchststudienzeit für den jeweiligen Teilzeitstudiengang ist zwei Semester höher als die Regelstudienzeit des jeweiligen Teilzeitstudiengangs. Während eines Teilzeitstudiums dürfen pro Semester nur 18 ECTS

Punkte erbracht werden. Sind es mehr Punkte wird das Semester automatisch als normales Semester (2Teilzeitstudiumssemester) gewertet.

Ausnahme ist; Sofern Module so konzipiert sind, dass sie nicht innerhalb eines Semester abgeschlossen werden können und sofern in diesen Fällen die ECTS-Punkte für gegebenenfalls abzulegende Modulteilprüfungen nicht anteilig ausgewiesen werden, können abweichend in einem Semester mehr als 18 ECTS Punkte erbracht werden. Die im darauf folgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS Punkten verringert sich dann entsprechend den zu viel erbrachten Punkten, sofern nicht bereits im vorausgegangen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erbracht wurden.

Wird die Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem Semester begonnen und im darauf folgenden Semester abgeschlossen, wird die ECTS-Punktzahl für die Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung der im jeweiligen Semester maximal zulässigen ECTS-Punkte anteilig beiden Semestern zugerechnet. Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen sind innerhalb der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Fristen abzulegen.

Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen, die in Teilzeit studiert werden, sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiengangs bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

#### **Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Masterarbeiten:**

In Teilzeitstudiengängen ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für den Vollzeitstudiengang. Es müssen aber auch noch zwei Teilzeitsemester vor Erreichung der Höchststudienzeit vorhanden sein. Ansonsten muss ein Antrag auf Verlängerung der Höchststudienzeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die bzw. der Studierende entscheidet im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit, ob die Bearbeitungsfrist gemäß Vollzeit- oder Teilzeitstudium gelten soll. Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend festgelegt. Gilt für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Bearbeitungsfrist Teilzeitstudium und fallen Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist nicht in das gleiche Semester, kann die Bachelorarbeit frühestens in dem Semester abgegeben werden, das auf das Semester folgt, in dem das Thema gestellt wurde.

#### **Vor einem Wechseln in ein Teilzeitstudium sollte man folgende Dinge klären:**

- Finanzierung des Lebensunterhalts
  - Für ein Teilzeitstudium gibt es kein Bafög
  - Kindergeld und die Dauer der studentischen Krankenversicherung verlängert sich nicht gegenüber einem Vollzeitstudium
- Aufenthaltsstatus, besonders für Angehörige eines Staates außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz mit Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

